

# Zu wenig beachtete Zusammenhänge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836511>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Neugeborenenileus, die Hernia umbilicalis, die Leukämie des Neugeborenen, Mißbildungen der Nieren und des Blasenhalses. Wesentliche Neuerungen finden sich auch im Bereich der psychischen Erkrankungen. So wird der frühkindliche Autismus-Kanner und der primäre essentielle Infantilismus sowie die konnatale Oligophrenie anerkannt. Hinsichtlich der Sinnesorgane ergeben sich verschiedene Präzisierungen, so wird die Amblyopie nur übernommen, wenn der Visus nach Korrektur der Refraktionsanomalie 0,2 und weniger beträgt.

Die gesamte Liste wurde vollständig umgestaltet und enthält eine neue Nummerierung mit dreistelligen Zahlen, was die statistische Auswertung erleichtert. Die neue Verordnung tritt auf den 1. September 1965 in Kraft. Alle jetzt anhängigen Fälle werden bereits nach der neuen Verordnung behandelt. Fälle, in denen bereits früher eine abweisende Verfügung oder ein abweisendes Gerichtsurteil ergangen ist, brauchen nicht von Amtes wegen neu aufgegriffen zu werden. Vielmehr muß der Versicherte ein Gesuch um *erneute Prüfung* seines Falles einreichen. Die Frist von 6 Monaten gemäß IVV 78 beginnt frühestens am 1. September 1965 zu laufen.

Mit dieser erfreulichen Neuregelung der Geburtsgebrechen wird ein wesentliches Postulat zur Revision des IV-Gesetzes bereits erfüllt. Schon vor einiger Zeit wurde im Rahmen des bisherigen Gesetzes auf dem Verordnungswege eine Neuregelung der Transportkosten getroffen. Nun wurde die Regelung über die Geburtsgebrechen neu gestaltet. In gleicher Weise könnten verschiedene andere Postulate auf dem Verordnungswege geregelt werden, ohne daß dafür das Resultat der IVG-Revision abgewartet werden muß.

Dr. F. Nüschele

## Zu wenig beachtete Zusammenhänge

Im Tätigkeitsbericht für 1964 der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus (Lausanne) steht einleitend ein Zitat aus einem Vortrag von Dr. oec. publ. Felix Welti, dem statistischen Mitarbeiter der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, das weiteste Verbreitung verdient:

«Durch den Ausfall von Arbeitskräften infolge Alkoholismus und alkoholbedingten Unfällen entsteht unserem Lande ein unermeßlicher Schaden, der in der heutigen Zeit des Mangels auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer wiegt. Er entsteht nicht nur bei den Alkoholgeschädigten selber, sondern auch bei den in Mitleidenschaft gezogenen Drittpersonen. Dazu kommt die erhebliche Belastung öffentlicher Institutionen, wie Polizei, Gerichte, Amtsärzte usw., durch Personen, die übermäßig Alkohol konsumierten. Gesamthaft ergibt dies eine Einbuße für die Wirtschaft, die zum Aufsehen mahnt.»

Das Bewußtsein des engen Zusammenhanges zwischen *Alkoholfrage und Wirtschaft* ist in der Schweiz noch verhältnismäßig wenig verbreitet. In anderen Ländern schenkt man ihm vermehrte Aufmerksamkeit. Vor allem in den USA haben die Handels- und Industriekreise die große wirtschaftliche Bedeutung wirkungsvoller Maßnahmen zur Verhinderung und Behandlung des Alkoholismus schon seit Jahren erkannt. 1962 hatten bereits über hundert große amerikanische Firmen Behandlungsprogramme für Alkoholiker mit zum Teil erstaunlichen Erfolgen eingeführt. In Frankreich haben Untersuchungen in Großbetrieben

ergeben, daß 7,5% aller Arbeitsunfälle überhaupt und 15% der schweren Arbeitsunfälle eindeutig dem Alkoholmißbrauch zugeschrieben werden müssen.

Es sind das Zusammenhänge, denen in unserer Zeit des Mangels an Arbeitskräften vermehrt Rechnung getragen werden muß. Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus – die im übrigen eine ausgedehnte Tätigkeit durch Filme, Kleinwandbilder für Schulen, Flugblätter, Zeitschriften, Auskunftserteilung, Broschüren, Vorträge, Eingaben an die Behörden usw. entfaltet – erfüllt durch diese Orientierung der Öffentlichkeit eine wichtige Aufgabe.

## Alkoholkonsum, AHV und Fremdenverkehr

Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus wird durch zahlreiche Zuschriften ersucht, zu einigen in der Presse erschienenen Argumenten gegen die vom Bundesrat vorgenommene Erhöhung der Branntweinbesteuerung Stellung zu nehmen.

Der Verband des schweizerischen Spirituosengewerbes wirft den Bundesbehörden vor, bei ihren *Berechnungen über die Zunahme des Alkoholkonsums* die Fremdarbeiter und Feriengäste nicht berücksichtigt zu haben. Die Zunahme des jährlichen Branntweinkonsums von 2,3 auf 4,5 Liter je Kopf der Wohnbevölkerung berücksichtigt jedoch ausdrücklich die Fremdarbeiter, die in der Statistik auch zur Wohnbevölkerung gezählt werden. Die Zahl der Ferien- und anderen Auslandsgäste hingegen beträgt an den Übernachtungszahlen gemessen nur etwa 1 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung. Ihr Alkoholkonsum dürfte weitgehend kompensiert werden durch den Alkoholkonsum der recht zahlreichen Schweizer Touristen im Ausland.

Interessant sind die Angaben des Spirituosengewerbes, welche ergeben, daß die Importe von Whisky und Gin infolge der Steuererhöhung im vergangenen Herbst (von 4 auf 6 Franken je Liter Trinkstärke zu 40% Alkohol) im ersten Halbjahr 1965 gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahr von 706 000 auf 628 000 Liter zurückgegangen sind. Wie aber steht es mit der Befürchtung des Spirituosengewerbes, daß dadurch die *Einnahmen der AHV und der Kantone* geschmälert würden? Anhand der erwähnten Zahlen kommen wir zum folgenden Ergebnis:

1. Halbjahr 1964:  $706\,000 \times 4 \text{ Fr.} = 2\,824\,000 \text{ Fr.}$

1. Halbjahr 1965:  $628\,000 \times 6 \text{ Fr.} = 3\,768\,000 \text{ Fr.}$

Eine alte Erfahrung der Fiskalpolitik bestätigt, daß eine erhöhte Alkoholbesteuerung einerseits den Alkoholkonsum einschränken und gleichzeitig die Steuereinnahmen erhöhen kann. Die Gesamtausgaben der Konsumenten für alkoholische Getränke können dabei infolge der Konsumeinschränkungen ungefähr gleich bleiben.

Zur Befürchtung des Schweizerischen Wirtevereins, daß durch erhöhte Alkoholsteuern der internationale *Ruf der Schweiz als Fremdenverkehrsland* und die internationale Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Gastgewerbes litten, muß auf die praktischen Zahlen hingewiesen werden:

Bis jetzt wurde Kirsch mit 2 Fr. und Whisky mit 6 Fr. je Liter Trinkstärke besteuert, was pro Gläschen zu 25 cm<sup>3</sup> 5 Rp. beim Kirsch und 15 Rp. beim Whisky